

## Nutzungsbedingungen / Rechtliche Hinweise

### 1 Zielsetzung der Marktstudien

Zielsetzung der Marktstudien ist es, die Inverkehrbringer von Verpackungen dabei zu unterstützen, ihre Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 11 VerpackV in Duale Systeme (Regel) oder Branchenlösungen (Ausnahme) einzubringen. Denn unter Umständen kann der Inverkehrbringer dies auf der Basis seiner eigenen Vertriebsdaten nicht selbst leisten (Vgl. Abschnitt 2).

Die Marktstudien bilden die Anfallstellenstruktur der in den deutschen Markt eingebrachten Verpackungen ab. Wie bei jeder Durchschnittsbildung kann die Anfallstellenstruktur einzelner Inverkehrbringer von diesem Marktdurchschnitt abweichen. Die Ergebnisse der Marktstudien bieten jedoch einen fundierten Richtwert, der insbesondere dann anwendbar ist, wenn nichts genaueres über die Anfallstellenstruktur der Verpackungen des Inverkehrbringers bekannt ist.

### 2 Anwendung der Marktstudien

Oftmals ist der Erstinverkehrbringer nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand in der Lage, die Verteilung der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen auf die Anfallstellen zu ermitteln. Das gilt z.B. in folgenden Konstellationen:

- Teile des Sortiments werden über den Großhandel distribuiert, dessen Endabnehmerstruktur dem Erstinverkehrbringer normalerweise nicht bekannt ist.
- Teile des Sortiments werden an Anfallstellen geliefert, die dem Mengenkriterium (1,1 cbm im haushaltsüblichen Rhythmus) unterfallen.
- Teile der Versandeinheiten werden an den privaten Endverbraucher weitergegeben („Konversion“).

Gemäß LAGA-Mitteilung 37 kann der Erstinverkehrbringer in solchen Fällen den Umfang seiner Beteiligungspflicht an dualen Systemen oder Branchenlösungen nach § 6 VerpackV auch auf der Basis von Marktstudien beziffern, die Ergebnisse für den Marktdurchschnitt wiedergeben.

### 3 Voraussetzung für die Anwendung der Marktstudien

Die Tatsache, dass die Vollzugsbehörden grundsätzlich die Anwendung von Marktstudien als zulässig ansehen, bedeutet nicht, dass der Verpflichtete von seiner individuellen Verpflichtung zur Ermittlung seiner Anteile frei wird.

Sofern der Verpflichtete Marktstudien nutzen möchte, bezieht sich seine Verpflichtung darauf zu prüfen, ob die Anwendung der Marktstudien auf seine Verpackungen bzw. seine Distributionswege sachgerecht ist und die Voraussetzungen entsprechend der Marktstudien gegeben sind.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Marktstudien ist es damit auch, zu prüfen, ob die Gutachten auf einer korrekten Auslegung der VerpackV und auf einer nachvollziehbaren empirischen Basis beruhen.

Die Anwendung der Marktstudie entbindet den Erstinverkehrbringer nicht von der Verantwortung und Pflicht, den Umfang der Beteiligungspflicht an dualen Systemen ordnungskonform zu ermitteln. Das bedeutet insbesondere: Sofern der Erstinverkehrbringer die Anfallstellenstruktur seiner Verpackungen kennt und diese deutlich vom Marktdurchschnitt abweicht, muss der Erstinverkehrbringer den Umfang der Beteiligungspflicht auf der Basis seiner eigenen Vertriebsdaten ermitteln. Er darf die Marktstudie nicht wider besseres Marktwissen anwenden.

Soweit Quoten Anwendung finden, darf die Quote ausschließlich auf die in der Marktstudie beschriebene Grundgesamtheit bezogen werden.

Insbesondere dürfen die Quoten ausschließlich auf eine Grundgesamtheit angewendet werden, die in Masse Packstoff angegeben ist. Die Anwendung auf Produktmengen, Produkteinheiten oder Umsatzkennziffern ist auszuschließen.

Die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Sachverständigen, die mit der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen beauftragt wurden, sollten die korrekte Anwendung der Marktstudie prüfen.

Die Marktstudien dürfen nur so lange angewendet werden, bis GVM aktualisierte Ergebnisse veröffentlicht.

#### **4 Finanzierung / Unabhängigkeit**

Die Studien wurden erstellt im Auftrag von

- Dualen Systemen und
- Industrieverbänden

GVM versichert, dass die Ergebnisse unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt wurden.

Soweit von Industrieverbänden oder Unternehmen Informationen bzw. Daten bereitgestellt wurden, hat GVM diese Daten auf Glaubwürdigkeit geprüft.

Das schließt nicht aus, dass die Ergebnisse auf fehlerhaften Informationen bzw. Daten beruhen oder dass diese Informationen bzw. Daten von GVM fehlerhaft interpretiert wurden.

#### **5 Haftungsausschluss**

Die GVM gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung der Untersuchungen.

Beanstandungen der Untersuchung (insbesondere der Konzeption, Durchführung und der Erreichung des Untersuchungszieles) können nur auf schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflichten gestützt werden.

In jedem Fall ist die Haftung der GVM für Schäden, die GVM zu vertreten hat, beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Einzelauftrages.

Insbesondere haftet die GVM nicht für Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Marktstudien entstehen, z.B. auf Grund folgender Umstände:

- Unvollständige, missverständliche oder fehlerhafte Darstellungen in den Studien (insbesondere der Definitionen)
- fehlerhafte oder fehlinterpretierte Informationen Dritter
- fehlerhafte Auslegung der Verpackungsverordnung durch GVM
- abweichende Rechtsauslegungen Dritter (Vollzugsbehörden, Gerichte, Duale Systeme etc.)

## **6 Weitergabe**

Die hier zum Download bereitgestellten Studien dürfen an Dritte weitergegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Studien vollständig und nicht nur in Auszügen oder Teilen weitergegeben werden. Die Weitergabe in Auszügen oder Teilen ist nicht zulässig.